

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0188-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4046/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Juli 2019 unter der Nr. **4046/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens der WKStA gegen die Novomatic, Franz Wohlfahrt, Peter Westenthaler und Peter Barthold gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ersuche ich um Verständnis, dass mir eine inhaltlich detailliertere Beantwortung im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf eine teilweise noch nicht abgeschlossene Strafsache bezieht, nur soweit möglich ist, als der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ist mir die Beantwortung mit Blick darauf, dass Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich sind, auch nur in dem Umfang möglich, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Es ist mir daher auch nicht möglich, Namen und konkrete Aktenzeichen zu nennen.

Weiters ersuche ich um Verständnis, dass ich gerade in jenem Bereich, in dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Akte der – einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglichen – Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigen Überlegungen nicht beantworten kann.

**Zu den Fragen 1.a und 1.b:**

- *Auf die Fragen 1, 1 a, 4 und 28 wurde geantwortet, dass das Verfahren "aus Gründen des Belastungsausgleichs" 2017 an einen anderen Sachbearbeiter übertragen worden sei.*
  - a. *Stimmt es, dass das Verfahren zuerst in Wien (wo sich auch die Protagonisten des Verfahrens gewöhnlich aufhalten) geführt wurde und dann nach Innsbruck verlegt wurde?*
    - i. *Wenn ja, warum wurde das Verfahren einem Sachbearbeiter in Innsbruck übertragen?*
  - b. *Wie wurde eine rasche Einarbeitung des neuen Sachbearbeiters gewährleistet?*

Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde das Verfahren aus Gründen des Belastungsausgleichs innerhalb der Behörde der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) in ein neues Referat übertragen. Der neue Sachbearbeiter ist an der Außenstelle Innsbruck tätig. Die Übertragung erfolgte aufgrund der vorhandenen Kapazitäten des neuen Sachbearbeiters, der sich rascher in die Ermittlungsergebnisse hat einarbeiten können, als es der überlastete vorangegangene Sachbearbeiter hätte tun können.

**Zu den Fragen 1.c bis 1.e:**

- *Auf die Fragen 1, 1 a, 4 und 28 wurde geantwortet, dass das Verfahren "aus Gründen des Belastungsausgleichs" 2017 an einen anderen Sachbearbeiter übertragen worden sei.*
  - c. *Welche Beschuldigten hat der neue Sachbearbeiter, im Zeitpunkt der Einbringung der Anfrage, persönlich einvernommen und wie oft erfolgte dies jeweils (Bitte lediglich um namentliche Nennung jener Personen, die als Personen des öffentlichen Interesses zu qualifizieren sind)?*
  - d. *Welche Beschuldigten hat der neue Sachbearbeiter persönlich einvernommen und wie oft erfolgte dies jeweils (Bitte lediglich um namentliche Nennung jener Personen, die als Personen des öffentlichen Interesses zu qualifizieren sind)?*
    - i. *Sofern nicht alle Beschuldigten vom einstellenden Staatsanwalt selbst einvernommen wurden: Halten Sie, in Anbetracht der Umstände, dass die Einstellungsbegründung im Wesentlichen auf "Glaubwürdigkeitsproblemen" fußt, es für sinnvoll, dass einige der Beschuldigten oder gar sämtliche vom einstellenden Staatsanwalt nicht persönlich einvernommen wurden?*
  - e. *Wie viele der Zeugen wurden vom aktuellen Sachbearbeiter persönlich einvernommen?*

Der nunmehr zuständige Oberstaatsanwalt hat keine Beschuldigten und Zeugen persönlich vernommen. Staatsanwälte sind regelmäßig mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und Beschuldigten befasst, die sie nicht selber vernommen haben.

**Zur Frage 2:**

- *Als weiterer Grund für die Übertragung des Verfahrens nach Innsbruck wurde eine "Beschleunigung des Verfahrens" genannt. In 2896/AB wurde als Zeitpunkt für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Herbst 2016, für die Übertragung 2017 angegeben. Wann darf mit einem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*

Die Ermittlungen sind zum Großteil abgeschlossen, die wesentlichen Sachverhalte wurden bereits finalisiert. Hinsichtlich der noch offenen Sachverhaltskomplexe ist der (Abschluss-) Bericht noch ausständig. Der Sachbearbeiter ist bemüht, die Ermittlungen bald abzuschließen.

**Zur Frage 3:**

- *Stimmt es, dass der damalige CEO der Novomatic, Franz Wohlfahrt, bei seiner Einvernahme zugab, die Bezahlung von Scheinrechnungen in der Höhe von ca. 60 000 Euro in Auftrag gegeben zu haben?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde diese Aussage getätigt und wurde gegen Franz Wohlfahrt bereits Anklage wegen Untreue oder wegen anderer Delikte erhoben?*
    - i. *Sofern noch keine Anklage erhoben wurde, warum nicht und wann ist mit einer Anklage zu rechnen?*

Eine inhaltlich detaillierte Beantwortung ist im Hinblick darauf, dass sich die Fragestellung auf einen derzeit noch nicht abgeschlossenen Teil einer Strafsache bezieht, nur soweit möglich, als der Erfolg der Ermittlungen nicht gefährdet wird. Der angesprochene Sachverhalt wird aber im Zusammenhang mit weiteren Sachverhaltskomplexen einer Prüfung unterzogen.

**Zur Frage 4:**

- *Welchen Status im Sinne des § 48 StPO haben (hatten) jene Personen jeweils, gegen die in diesem Verfahren ermittelt wurde? Wer wird als Verdächtiger geführt? Wer als Beschuldigter (Bitte lediglich um Nennung der Namen jener Personen, bei denen es sich um Personen des öffentlichen Interesses handelt sowie diesbzgl. um Nennung der Person, den Zeitpunkt des Beginns (Endes) dieses Status' und des jeweiligen Tatverdachts)?*

Gegen drei Beschuldigte und eine verdächtige Person bestand der Verdacht des schweren Betruges in unterschiedlichen Konstellationen und Beteiligungsformen nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB jeweils zum Nachteil einer Gesellschaft, nämlich einerseits in Zusammenhang mit Konsulentenverträgen und andererseits in Zusammenhang mit der Bezahlung von (Schein-)Rechnungen. Betreffend den erstgenannten Sachverhalt bestand des Weiteren gegen zwei beschuldigte Personen und einen beschuldigten Verband der Verdacht der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b Abs. 1 und 2 erster Fall StGB (iVm § 3 VbVG) sowie dazu korrespondierend gegen eine beschuldigte Person der Verdacht der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB. Hinsichtlich des zweitgenannten Sachverhalts bestand gegen eine beschuldigte und eine

verdächtige Person der Verdacht der Geldwäscherei in unterschiedlichen Beteiligungsformen nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall StGB. Weiters lag gegen eine Person der Verdacht einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit dem Verkauf einer Liegenschaft vor. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde am 2. November 2016 eingeleitet. Hinsichtlich einer verdächtigen Person begann das Ermittlungsverfahren am 26. September 2017.

Gegen eine beschuldigte Person bestand der Verdacht der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs. 1 StGB. Das Ermittlungsverfahren wurde am 16. Oktober 2018 eingeleitet.

In Zusammenhang mit der oben erwähnten Bezahlung von (Schein-)Rechnungen besteht gegen zwei beschuldigte Personen der Verdacht des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 StGB sowie der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall StGB. Gegen eine beschuldigte Person besteht der Verdacht der falschen Beweisaussage im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss nach § 288 Abs. 1 und 3 StGB. Das Ermittlungsverfahren wurde am 2. November 2016 eingeleitet.

Gegen zwei beschuldigte Personen liegt in Zusammenhang mit dem Verkauf von Lokalstandorten und der Bezahlung einer Rechnung der Verdacht des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StGB zum Nachteil einer Gesellschaft vor. Das Ermittlungsverfahren wurde am 16. Oktober 2018 eingeleitet.

Darüber hinaus steht eine beschuldigte Person in Verdacht, die Verbrechen des schweren Prozessbetruges nach §§ 15, 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 3 StGB und der schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs. 1, 145 Abs. 2 Z 2, 12 zweiter Fall StGB begangen zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde am 28. Februar 2017 eingeleitet.

Eine weitere beschuldigte Person steht im Verdacht das Vergehen des schweren Betruges §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall, Abs. 2 StGB in Zusammenhang mit eidesstattlichen Erklärungen begangen zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde am 16. Oktober 2018 eingeleitet.

Ein Sachverhalt in Zusammenhang mit Spielautomaten wurde einer Anfangsverdachtsprüfung in Richtung schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB, ein weiterer Sachverhalt betreffend eine allfällige Beeinflussung eines Zeugen einer Anfangsverdachtsprüfung in Richtung §§ 15, 12 zweiter Fall, 288 Abs. 1 und 4 StGB unterzogen.

Die jeweiligen Zeitpunkte der Einleitung der Ermittlungsverfahren können abweichen, weil die Beschuldigten aufgrund der verwobenen Sachverhaltskomplexe mitunter schon bei früheren Vernehmungen Angaben zu den betreffenden Sachverhalten machten.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- 5. Stimmt es, dass die eidesstättigen Erklärungen, in welchen Geldübergaben von Barthold an Westenthaler bestätigt wurden, seitens des Staatsanwalts für nicht glaubwürdig befunden wurden?
- 6. Wurden, dem § 2 StPO entsprechend, gegen jene Personen, die diese eidesstättigen Erklärungen abgaben, Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Verwirklichung des Tatbestands des § 293 StGB eingeleitet?
  - a. Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Gegen eine Person wurde in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs. 1 Z 1 vierter Fall und Abs. 2 StGB eingeleitet, das noch anhängig ist.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- 7. Auf die Fragen 10-19 wurde geantwortet, dass "gerade in jenem Bereich, in dem die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Akt der einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglichen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigen Überlegungen" nicht beantwortet werden können. Unter den Fragen finden sich jedoch zahlreiche, nicht unmittelbar auf die Beweiswürdigung abzielende Fragen, welche ebenfalls pauschal unbeantwortet blieben. Diese seien hier nochmals angeführt:
- 8. In 2896/AB wird von einer "umfassenden Beweiswürdigung" sowie von der "selbstverständlich ebenso gewürdigten Auswertung der von der WKStA beigezogenen Wirtschaftsexpertin" gesprochen.
  - a. Wurde die Auswertung der Wirtschaftsexpertin in der Einstellungsentscheidung an irgendeiner Stelle erwähnt?
    - i. Wenn ja, wie oft wurde diese Auswertung in der Einstellungsentscheidung erwähnt?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Ist es zutreffend, dass bei Erwähnung der entsprechenden Passagen der Auswertung der Wirtschaftsexpertin einige Aussagen weniger glaubwürdig erscheinen würden bzw. einige Aussagen in Widerspruch zu den Ergebnissen der Auswertung stehen?
    - i. Wenn ja, welche konkreten Widersprüche würden sich dadurch ergeben?

Die Beiziehung von Wirtschaftsexpertinnen bzw. -experten dient der Unterstützung der internen Willensbildung in der WKStA. Vor diesem Hintergrund wurden die Ausführungen der Expertin in der Einstellungsentscheidung auch nicht erwähnt. In der gegenständlichen Strafsache wurde die Wirtschaftsexpertin mit der Auswertung sichergestellter Unterlagen beauftragt. Ihr Befund deckt sich mit den sich aus dem Akt ergebenden Sachverhaltsgrundlagen.

Welche "Passagen der Auswertung" in Frage 8.b. gemeint sind, bleibt unklar, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

**Zur Frage 9:**

- *Wurden, wie von der Wirtschaftsexpertin verlangt, bereits weitere Gutachten zur "auffällig hohen Ablösesumme" für die Geschäftslokale angefordert bzw. erstellt?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie viele?*
  - b. *Wenn ja, was ist deren Inhalt bzw. hat sich die Annahme der Wirtschaftsexpertin bestätigt, dass es sich um eine „auffällig hohe Ablösesumme" handelte?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Ermittlungen zu diesem Sachverhaltskomplex sind noch nicht abgeschlossen. Die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

**Zur Frage 10:**

- *Mit welchem Datum wurde die Auswertung der Wirtschaftsexpertin der WKStA zur Verfügung gestellt?*

Der Expertenbericht vom 14. Juni 2017 wurde am 18. Juli 2017 zum Akt genommen.

**Zur Frage 11:**

- *Wurden die parlamentarischen Reden Peter Westenthalers, welchen eine der Novomatic gegenüber äußerst positive Einstellung zu entnehmen ist, vom Staatsanwalt gelesen?*
  - a. *Wenn ja, wurde dies bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit Westenthalers beachtet?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die angesprochenen "Reden" befinden sich im Akt. Ihr Inhalt ist dem Sachbearbeiter bekannt.

**Zur Frage 12:**

- *Auf die Frage 21 wurde geantwortet, dass das BAK um eine weitere Einvernahme Peter Bartholds ersucht wurde.*
  - a. *Wurde Peter Barthold zum Zeitpunkt der Einbringung der Anfrage bereits erneut einvernommen und wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wurde Peter Barthold zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage bereits erneut einvernommen und wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Aus welchem Grund führt der nunmehr fallführende Staatsanwalt die Einvernahme – statt des BAK – nicht selbst durch?*

Der Genannte wurde bisher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mehrmals als Beschuldigter vernommen. Im gegebenen Zusammenhang wurde er zwischenzeitig auf die Möglichkeit

einer schriftlichen Eingabe hingewiesen, von welcher er Gebrauch machte. Die Notwendigkeit einer weiteren Vernehmung kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

**Zur Frage 13:**

- *Auf die Frage 22 wurde geantwortet, dass kein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO erblickt wurde. Nachdem die Glaubwürdigkeit Westenthalers ein wesentlicher Punkt für die Einstellung war, bleiben hier einige Fragen offen.*
  - a. *Warum hat der Staatsanwalt nicht nachgefragt, ob ein solches Telefonat tatsächlich stattfand und weshalb dieses getätigt wurde?*

Die WKStA sah von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab, weil sich bereits aus dem Inhalt der Anzeige und den wenig lebensnahen Ausführungen kein Anfangsverdacht einer Straftat iSd § 1 Abs. 3 StPO ergab. Für weitere Erhebungen oder Einvernahmen bestand demnach kein Anlass.

**Zu den Fragen 14.a, 14.b und 14.d:**

- *Laut dem in der Begründung genannten Artikel, erschienen in "Die Presse" am 10.5.2019, wurden auch die Ermittlungen gegen Peter Westenthaler betreffend den Verdacht der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) eingestellt.*
  - a. *Handelt es sich dabei um die Einstellung bezüglich der seitens Peter Barthold erstatteten Anzeige wegen falscher Beweisaussage in einem Zivilverfahren, welches einen Konnex zum anfragegegenständlichen Verfahren aufweist?*
  - b. *Wurde dieses Verfahren von demselben Staatsanwalt bearbeitet wie das anfragegegenständliche Verfahren?*
  - d. *Bezog sich die Anzeige Bartholds wegen falscher Beweisaussage auf die Zeugenaussage Westenthalers vom 1.3.2017 im Verfahren 24 Cg 39/16z?*

Diese Fragen sind zu bejahen.

**Zu den Fragen 14.c, 14.e und 14.f:**

- *Laut dem in der Begründung genannten Artikel, erschienen in "Die Presse" am 10.5.2019, wurden auch die Ermittlungen gegen Peter Westenthaler betreffend den Verdacht der falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) eingestellt.*
  - c. *Wurden außer dem Beschuldigten Westenthaler weitere Personen diesbezüglich einvernommen oder weitere Beweise eingeholt und wenn ja, welche?*
  - e. *Ist es richtig, dass Westenthaler in dieser Aussage unter Wahrheitspflicht aussagte mit Barthold gemeinsam nicht gewettet zu haben (Im Wortlaut: "Ich habe mit dem Kläger gemeinsam Casinos aufgesucht, gemeinsam gewettet haben wir nicht. Ich habe mit dem Kläger auch Wettlokale aufgesucht, dabei auch mitbekommen, dass er selbst wettet.")?*
  - f. *Ist es richtig, dass Westenthaler als Beschuldigter im anfragegegenständlichen Verfahren, konfrontiert mit den von Zeugen bestätigten Geldübergaben, angab, mit Barthold*

*gemeinsam gewettet zu haben (Im Wortlaut: "Meine Interpretation hierzu ist, dass T.B. einmal bei einem Treffen zwischen mir und Barthold dabei war, wo Barthold und ich gemeinsam gewettet haben und ich den Wettschein am Schalter abgegeben habe. Barthold hätte mir hier zuvor das Geld für diese Wette übergeben.")?*

- i. Wenn ja, erläutern Sie bitte für folgende Tatsache: In der Einstellungsbeurteilung führt der Staatsanwalt an, dass die von Zeugen bestätigten Geldübergaben "auch in der gemeinsamen Leidenschaft für Sportwetten begründet sein können", wie dies Westenthaler als Beschuldigter aussagte. Wenn nun der Staatsanwalt einen Teil der Ermittlungen einstellt und dafür wortwörtlich die von Westenthaler ins Treffen geführte "gemeinsame Wettleidenschaft" als Begründung anführt, steht dies in diametralem Widerspruch zur Zeugenaussage Westenthalers, in welcher dieser angab mit Barthold "nicht gemeinsam gewettet zu haben". Sofern der Staatsanwalt der Aussage Westenthalers als Beschuldigter Glauben schenkt, muss dessen Zeugenaussage zwingendermaßen unwahr sein. Mit welcher Begründung wurde das Verfahren wegen falscher Beweisaussage gegen Peter Westenthaler eingestellt?*
- ii. Welchen Beweiswert für das anfragegegenständliche Verfahren hat die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft die Aussage Westenthalers, mit Barthold gemeinsam nicht gewettet zu haben, offensichtlich für wahr hält?*
- iii. Sieht die Staatsanwaltschaft oder sehen Sie darin einen Fortführungsgrund iSd § 193 Abs 2 Z 2 StPO oder einen anderen Grund, der eine Fortführung des Verfahrens als notwendig erscheinen lässt?*
  - 1. Wenn ja, wann ist mit einer Fortführung zu rechnen?*
  - 2. Wenn nein, warum nicht?*

Der Beschuldigte wurde zu den Vorwürfen vernommen. Weitere Einvernahmen fanden nicht statt. Die Bezug habenden Aussagen waren bereits Akteninhalt. Ich ersuche um Verständnis, dass (insbesondere wörtliche) Details des Akteninhalts im Wege einer parlamentarischen Anfrage nicht bekanntgegeben werden können, um die Regelungen der Strafprozessordnung zur Akteneinsicht nicht zu unterlaufen. Weiters ersuche ich hier nochmals um Verständnis, dass ich Fragen nach der inhaltlichen Entscheidungsfindung und zu beweiswürdigen Überlegungen nicht im Detail beantworten kann. Zusammengefasst kann ich jedoch festhalten, dass die leugnende Verantwortung des Beschuldigten, insbesondere aufgrund des breiten Raums für Interpretationen, die die vom Beschuldigten gewählte Ausdrucksweise bietet, im Zweifel nicht zu widerlegen war. Ausgehend von den beweiswürdigen Erwägungen der WKStA ist ein Grund für eine Fortführung des Verfahrens nicht ersichtlich.

#### **Zur Frage 15:**

- *Wurde im anfragegegenständlichen Verfahren ein Fortführungsantrag eingebracht?*
  - a. Wenn ja, wann und von wem wurde dieser eingebracht, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen und wie lange dauert eine solche Entscheidung üblicherweise?*



*b. Wurden zur Beurteilung der Begründetheit des Fortführungsantrags bereits Beweise aufgenommen?*

- i. Wenn ja, welche?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*

Am 26. Februar 2019 wurde ein Fortführungsantrag eingebracht, der vom Gericht als unzulässig zurückgewiesen wurde. Zur Beurteilung der "Begründetheit" des Fortführungsantrags wurden keine weiteren Beweise aufgenommen.

**Zu den Fragen 16 bis 19:**

- *16. Stimmt es, dass gegen den Selbstanzeiger Peter Barthold seitens der Omnia Online Medien GmbH, deren Gesellschafter die Profi Media GmbH ist, deren Gesellschafter wiederum Gert Schmidt ist, vertreten durch die Kanzlei des ehemaligen Justizministers Böhmdörfer, eine Sachverhaltsdarstellung wegen Erpressung eingebracht wurde?*
- *17. Wann wurde eine solche Sachverhaltsdarstellung eingebracht?*
- *18. Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wann geschah dies und unter welcher Geschäftszahl wird dies geführt?*
  - a. Wenn ja, bei welcher StA ist dieses Verfahren anhängig?*
- *19. Welche Beweise wurden dazu bereits aufgenommen und wann?*

Die Frage 16 ist zu bejahen. Eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wurde am 13. Dezember 2016 eingebracht. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt leitete ein Verfahren wegen versuchter Nötigung ein und trat es in der Folge an die WKStA ab. Das Verfahren wird von der WKStA geführt, welche am 28. Februar 2017 wegen des Verdachts der schweren Erpressung und des Prozessbetrugs entsprechende Ermittlungen anordnete. Im Jahr 2019 fanden zu diesem Sachverhaltskomplex Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen statt.

**Zur Frage 20:**

- *Wurde seitens der Staatsanwaltschaft hinterfragt, woher Gert Schmidts Omnia Online Medien GmbH an die für die Sachverhaltsdarstellung relevanten Informationen kam und warum die Omnia Online Medien GmbH eine behauptete Erpressung der Novomatic zur Anzeige bringt?*
  - a. Wenn ja, was war das Ergebnis und welchen Einfluss hatte dies auf das weitere Ermittlungsverfahren?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Seitens des WKStA wurden alle in der Frage geschilderten Umstände erwogen. Dieser Hintergrund ändert jedoch im Ergebnis nichts am Verdacht der strafbaren Handlungen.

**Zur Frage 21:**

- *Wurde Gert Schmitt als wirtschaftlicher Eigentümer und maßgeblich handelnde Person der einschreitenden Gesellschaft dazu bereits einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Genannte wurde nicht vernommen, weil sich eine Notwendigkeit dazu nicht ergeben hat.

**Zur Frage 22:**

- *Wurde Peter Barthold als angezeigte Person dazu bereits einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Genannte wurde dazu bereits vernommen. Eine inhaltlich detailliertere Beantwortung ist mir insoweit nicht möglich, als sich die Frage auf eine derzeit noch nicht abgeschlossene Strafsache bezieht.

**Zur Frage 23:**

- *Wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen, bzw. mit einer Anklage zu rechnen?*

Die (staatsanwaltschaftliche) Finalisierung des Sachverhalts wird voraussichtlich in den nächsten Wochen erfolgen.

**Zu den Fragen 24 bis 30:**

- *24. Stimmt es, dass wegen dieser Sachverhaltsdarstellung Peter Barthold eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verleumdung gegen Gert Schmidt bzw dessen Gesellschaften, eingebracht hat?*
- *25. Wann wurde eine solche Sachverhaltsdarstellung eingebracht?*
- *26. Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wann geschah dies und unter welcher Geschäftszahl wird dies geführt?*
  - a. *Wenn ja, bei welcher StA ist dieses Verfahren anhängig?*
- *27. Welche Beweise wurden dazu bereits aufgenommen und wann?*
- *28. Wurde Gert Schmitt dazu bereits einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *29. Wurde Peter Barthold als angezeigte Person dazu bereits einvernommen?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *30. Wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen bzw. mit einer Anklage zu rechnen?*
- *31. Wurde in irgendeinem der genannten Verfahren eine Weisung erteilt?*
  - a. *Wenn ja, von wem in welchem Verfahren, wann und mit welchem Inhalt?*

- *32. Wurde der/dem fallführenden Staatsanwältin/Staatsanwalt in irgendeinem der genannten Verfahren eine bestimmte Erledigung seitens hierarchisch übergeordneter Personen nahegelegt?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Erläuterung.*

Eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wurde nicht eingebracht, jedoch ein dahingehender Vorwurf geäußert. Die Erledigung dieses Vorwurfs wird durch die WKStA im Zuge der Erledigung der weiteren, noch offenen Vorwürfe erfolgen. Im Übrigen ersuche ich hier erneut um Verständnis, dass mir eine inhaltlich detailliertere Beantwortung in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Strafsache nicht möglich ist.

**Zur Frage 31:**

- *Wurde in irgendeinem der genannten Verfahren eine Weisung erteilt?*
  - a. *Wenn ja, von wem in welchem Verfahren, wann und mit welchem Inhalt?*

Es wurden keine Weisungen erteilt.

**Zur Frage 32:**

- *Wurde der/dem fallführenden Staatsanwältin/Staatsanwalt in irgendeinem der genannten Verfahren eine bestimmte Erledigung seitens hierarchisch übergeordneter Personen nahegelegt?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Erläuterung.*

Nein.

Dr. Clemens Jabloner

